



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

### **Bundeswehreinsatz im Inneren**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass keine Grundgesetzänderungen zur Ausweitung des Einsatzes der Bundeswehr im Inneren beschlossen werden. Die im Grundgesetz festgelegten Möglichkeiten eines Einsatzes der Bundeswehr sind ausreichend. In diesem Rahmen können Stabsrahmenübungen mit klar definierten Fallkonstellationen stattfinden. Dazu sind aber weder die Ausweitung der Befugnisse der Bundeswehr noch die Änderung der Verfassung erforderlich.

### **Begründung:**

Vorrangige und im Grundgesetz klar definierte Aufgabe der Bundeswehr ist die Landesverteidigung (Art. 87a Abs. 2 des Grundgesetzes – GG). Ein Einsatz der Bundeswehr im Inneren ist gemäß den Art. 35 Abs. 2 und 3 und Art. 87a Abs. 4 GG nur in Ausnahmefällen möglich, nämlich zur Katastrophenhilfe (Naturkatastrophe oder ein besonders schwerer Unglücksfall) und im Falle des sog. Inneren Notstands.

Im Entwurf des neuen Weißbuchs heißt es: „Das Vorliegen eines besonders schweren Unglücksfalls kommt auch in terroristischen Großlagen in Betracht.“ Das würde praktisch eine Änderung des Grundgesetzes bedeuten und widerspricht der verfassungsrechtlichen Lage, die von einer klaren Trennung der Aufgaben von Polizei und Bundeswehr ausgeht. Erstere ist für die innere Sicherheit zuständig und auch dafür – im Gegensatz zur Bundeswehr – ausgebildet. Der Einsatz der Bundeswehr als Hilfspolizei ist abzulehnen.